

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Sa 4 - 85/1

Graz, am 11.12.1985

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Saatgutverkehr
(Saatgutverkehrsgesetz 1986);
Stellungnahme.

Tel.: 7031/2428 od.
2671

49 85
ZI
Datum: 13. DEZ. 1985
Verteilt: 13. 12. 85 K
A. Stolwanzl

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:





AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W i e n

GZ Präs - 21 Sa 4 - 85/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Saatgutverkehr
(Saatgutverkehrsgesetz 1986);
Stellungnahme.

Bezug: 13.561/02-I 3/85

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 11. Dezember 1985

Zu dem mit do. Note vom 27. Juni 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Saatgutverkehr (Saatgutverkehrsgesetz 1986) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 5 Abs. 6:

Die Zweiwochenfrist sollte dahingehend präzisiert werden, daß diese erst nach Abschluß der Untersuchungen der Beschaffenheit des Saatgutes zu laufen beginnt.

Zu § 6:

Zur Zulassung von Behelfssaatgut wird angemerkt, daß die gemäß § 24 Abs. 1 ermächtigten Anstalten oder Stellen zwar ein Gutachten über die Brauchbarkeit des Behelfssaatgutes abgeben können, jedoch in der Einschätzung des Bedarfes eines solchen Saatgutes überfordert sein dürften.

./.

- 2 -

Zu § 18:

Behältnisse mit "Saatgutmischungen auf Bestellungen" sollten auf alle Fälle mit Name und Adresse des Bestellers zu versehen sein.

Zu § 24 Abs.1:

Bei der Ermächtigung anderer Anstalten und Stellen zur Durchführung dieses Gesetzes wäre sicherzustellen, daß die ermächtigten Anstalten und Stellen entsprechend personell und budgetär seitens des Bundes - soweit es sich nicht um Bundesstellen handelt - ausgestattet werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

